

„Friedliche Co-Existenz ist möglich“

Expertin referiert im Ortsbeirat über die Vorteile eines Taubenhauses

Hofheim – Was kann man gegen die Taubenplage in der Innenstadt tun? Diese Frage beschäftigt den Ortsbeirat Kernstadt schon lange. Die Schilder, die darauf hinweisen, dass das Füttern der Tiere verboten ist, haben nichts gebracht. Immer wieder gibt es neue „Hotspots“, derzeit unter anderem auf dem Kellereiplatz.

Könnte ein künstlicher Falke die Lösung sein, wie es Ortsbeirats-Mitglied Cornelia Theisen-Niederastroth (FDP) im September vergangenen Jahres vorgeschlagen hat, oder ist ein Taubenhaus sinnvoller?

Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, war in der Ortsbeirats-Sitzung die Expertin Kathrin Finkel zu Gast. Die langjährige Leiterin des Tierheims Sulzbach/Bad Soden engagiert sich seit 2012 ehrenamtlich im erweiterten Tierschutz. Finkel hat maßgeblich an der Errichtung des Taubenhauses im Main-Taunus-Zentrum (2016 bis 2021) mitgewirkt und betreibt einen Gnadenhof für Tauben in Neuenhain. Den Kontakt hatte die stellvertretende Ortsbeiratsvorsitzende Doris Preusche (Grüne) hergestellt.

Mit einem interessanten und informativen Film brachte sie den Ortsbeirats-Mitgliedern das Thema „Würdiges Leben der Stadttauben“ näher. Der Film räumte außerdem mit einigen Vorurteilen auf: Die Gefahr, dass die Tiere Krank-



Das Taubenhaus im Main-Taunus-Zentrum.

FOTO: PRIVAT

heiten übertragen, sei geringer, als es dargestellt werde, versicherte beispielsweise der ehemalige Leiter der Essener Taubenklinik Dr. Ludger Kamphausen.

„Jeder Blumentopf, der häufig gegossen wird, ist in Sachen Pilzbefall gefährlicher“, so der Mediziner. Für Menschen mit einem funktionierenden Immunsystem seien die Tiere überhaupt kein Problem. Auch, dass Taubenkot Bauwerke zerstöre, sei nicht richtig. Ihr Kot sei annähernd ph-neutral.

„Tauben sind von uns abhängig. Es handelt sich um Haustiere“, erklärte Finkel. Um eine Taubenplage in den Griff zu bekommen, sei das

Kernthema, in die Brut einzugreifen und die Vermehrung auf sanfte Art zu vermindern. Und eben das ist unter anderem der Sinn eines Taubenhauses. „Eine friedliche Co-Existenz ist möglich. Immerhin verbringen die Tiere 70 Prozent des Tages in dem Taubenhaus. Da sie sehr ortstreu sind, muss ein Taubenhaus definitiv dort hin, wo die Hotspots sind“, so die Fachfrau.

„Die Tiere werden genau da angefüttert und an das Taubenhaus herangeführt. Man muss einfach versuchen, die Co-Existenz positiv zu sehen.“

Das Taubenhaus im Main-Taunus-Zentrum bietet Platz für rund 200 Tauben und hat nach Auskunft von Finkel in der Anschaffung etwa 25000 Euro gekostet. „Ein Taubenhaus von etwa 25 Quadratmetern kostet bei einem Volieren-Bauer etwa 17000 bis 18000 Euro“, erklärte die Tierschützerin. Selbstverständlich gebe es im Vorfeld viele Aufgaben zu erledigen. So habe man beispielsweise die Tauben gezählt, um die Kerngröße zu finden.

Mittlerweile sei es gelungen, die Population zu unterbrechen. „Im Zeitraum von

2017 bis 2021 konnten wir im Main-Taunus-Zentrum 3000 Eier tauschen. Natürlich funktioniert so ein Taubenhaus nur, wenn man die Menschen dafür hat“, so Finkel weiter.

„Jeden zweiten Tag muss jemand in den Schlag, um Futter und Wasser bereitzustellen. Und auch der Boden muss natürlich regelmäßig gereinigt werden.“ Die Kosten für das Futter betragen monatlich rund 500 Euro, für Streu und Reinigungsmaterial rund 250 Euro im Monat.

Anfangs sei das Taubenhaus ehrenamtlich betreut worden. Mittlerweile kümmerne sich der Tierschutzverein darum. Der Schlag habe auch den Vorteil, dass man Zugriff auf verletzte Tiere bekomme und sie im Krankheitsfall zum Tierarzt bringen könne.

Ob die Tauben im Main-Taunus-Zentrum denn weniger geworden seien, wollte Ortsbeirats-Mitglied Martin Haindl (Grüne) wissen. „Weniger geworden sind sie vielleicht nicht. Aber es ist wesentlich sauberer geworden, weil die Tauben 70 bis 80 Prozent des Tages im Schlag sind“, erklärte Finkel abschließend. kw

Girls'Day und Boys'Day

Main-Taunus-Kreis – Zur Teilnahme am Girls'Day und Boys'Day am 3. April laden die CDU-Landtagsabgeordneten Christian Heinz, Staatsminister, und Axel Wintermeyer, Staatsminister a.D., alle interessierten Schüler der Klassen 5 bis 10 aus dem Main-Taunus-Kreis in den Landtag ein.

„Wir haben als CDU-Landtagsfraktion auch dieses Jahr ein attraktives und vielseitiges Programm zusammengestellt“, Ob in der Fraktionsgeschäftsstelle, beim Stenographischen Dienst oder beim Landtagsfahrtendienst – zahlreiche Berufsfelder können die Schüler kennenler-

nen. Auf dem Programm stehen außerdem eine Führung durch den Landtag sowie eine Diskussion mit Landtagsabgeordneten der CDU-Fraktion. Das Programm beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 15.30 Uhr. Bewerbungen für den Girls'Day und Boys'Day bei der CDU-Fraktion im Landtag bitte bis zum 27. Februar an folgende Anschrift einreichen:

CDU-Landtagsabgeordneter Christian Heinz/CDU-Landtagsabgeordneter Axel Wintermeyer, Landtag Hessen, Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden, C.Heinz@ltg.hessen.de bzw. A.Wintermeyer@ltg.hessen.de

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Neubau einer 110-kV-Kabelverbindung von der Umspannanlage (UA) Welschgraben, Gemeinde Krißfeld, zu der UA IPH-West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für den geplanten Neubau einer 110-kV Erdkabelverbindung von der Umspannanlage (UA) Welschgraben, Gemeinde Krißfeld, zu der UA IPH West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main; hier: Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 43 Absatz 4 EnWG i. V. m. § 73 Absatz 6 HVwVfG

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben wird gemäß § 43 Absatz 4 HVwVfG i. V. m. § 73 Absatz 6 EnWG ein Erörterungstermin für den geplanten Neubau einer 110-kV Erdkabelverbindung von der UA Welschgraben in Krißfeld zu der UA IPH West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main durchgeführt. Der Erörterungstermin beginnt am

Mittwoch, den 26. Februar 2025 um 09:00 Uhr in der SAALBAU Stadthalle Zeilsheim Bechtenwaldstraße 17 65931 Frankfurt am Main

und wird auch am 27. Februar 2025 um 09:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt. Einlass in die Halle ist jeweils ab 08:30 Uhr.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Mittwoch,

26. Februar 2025 1. Erörterung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit landwirtschaftlichem Bezug
2. Erörterung der privaten Einwendungen

Donnerstag,

27. Februar 2025 Erörterung aller übrigen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
Der Termin wird von der Verhandlungsleitung beendet, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist allen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind. Die schriftlich vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Dritte (z. B. Pressevertreter) können nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu dem Termin zugelassen werden, sofern keiner der Teilnehmersberechtigten widerspricht.

Darmstadt, den 24. Januar 2025 Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat Verkehrsinfrastruktur
Straße und Schiene
RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/6-2022

Hofheim am Taunus, 28.01.2025

Der MAGISTRAT
Gez. Daniel Philipp
Erster Stadtrat

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Lebensalter am Tag der Wahl und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Briefwahlvorstände treffen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Brühlwiesenschule, Gebäude C, zusammen.

Gewählt als Vertretungen für den jeweiligen Ortsbezirk sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit bzw. bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenden Sitzes entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wahlbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.



Das Kellereigebäude ist ein Tauben-Hotspot.

FOTO: PREUSCHKE

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

für die

Wahl der Seniorenvertretung in der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 16.03.2025

1. Die Wahl der Seniorenvertretung erfolgt in Form einer reinen Briefwahl bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 21 Briefwahlbezirke eingeteilt. Für die Briefwahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.

Der Seniorenbeirat besteht aus 14 gewählten Vertreter/innen. Diese werden mit stadtteilbezogenen Listen in den Ortsbezirken gewählt. Entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Einwohner/innen in den Ortsbezirken wird die Anzahl der Vertreter/innen festgelegt:

Hofheim Kernstadt:	4 Vertreter/innen
Marxheim:	3 Vertreter/innen
Diedenbergen:	2 Vertreter/innen
Wallau:	2 Vertreter/innen
Langenhain:	1 Vertreter/in
Lorsbach:	1 Vertreter/in
Wildsachsen:	1 Vertreter/in

2. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 24.02.2025 bis zum 28.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Chiononplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, nach vorheriger Terminvereinbarung unter wählen@hofheim.de oder 06192-202-494 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.02.2025 bis 13:00 Uhr, beim Gemeindevorstand, Briefwahlbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Elisabethenstraße 3, 65719 Hof-

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 28.02.2025 versäumt haben,
b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können in den vorgenannten Fällen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelmuschel,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.